

Anhang

Übersicht

- 9.1 LSV-Seminarantrag
- 9.2 Adressen
- 9.3 VO-SV
- 9.4 Abkürzungen
- 9.5 Stichwortverzeichnis
- 9.6 Kontaktformular

LSV Hessen – Kassenverwaltung

Carl Fischer, Stettiner Str. 12, 63584 Gründau
Telefon (06051) 5903 – Fax 91 25 00 – carlfischer@web.de


Merkblatt zur Beantragung eines Zuschusses der LSV Hessen

Ihr solltet 8 Schulwochen vor der Veranstaltung einen **Antrag auf Unterstützung eines Seminars** (nebenstehend) sowie ein **inhaltliches Konzept** (Thema, Ablauf) an den Kassenwart der LSV (Adresse s. o.) schicken. Folgende Regelsätze pro Person können geltend gemacht werden:

- ➔ 1-Tages-Seminar: 5 Euro pro Teilnehmer/in bei 2,50 Euro Teilnehmer/innenbeitrag
- ➔ 2-Tages-Seminar: 15 Euro pro Teilnehmer/in bei 7,50 Euro Teilnehmer/innenbeitrag
- ➔ 3-Tages-Seminar: 25 Euro pro Teilnehmer/in bei 12,50 Euro Teilnehmer/innenbeitrag

Merke: Der Landesvorstand entscheidet nach Kassenlage, ob und in welcher Höhe ein Seminar bezuschusst wird.

Der Kassenwart legt diesen Antrag dann auf der nächsten Landesvorstandssitzung dem Landesvorstand zur Abstimmung vor. Wird euer Antrag bewilligt, informiert euch der Kassenwart über die folgenden Punkte:

1. Höhe des bewilligten Zuschusses. Die endgültige Summe hängt dann von der Zahl der tatsächlich teilnehmenden Schüler/innen ab, übersteigt jedoch auf keinen Fall die bewilligte Summe. Ihr benötigt dann
2. ein Formular „Teilnehmerliste“ ➔  8.20. Hier tragen sich alle Teilnehmer/innen mit Adresse und Unterschrift sowie den **entrichteten Teilnehmerbetrag** ein. Weiterhin benötigt Ihr
3. ein Abrechnungsformular (übernächste Seite). Die Formulare gibt es auch unter www.lsv-hessen.de.

Am besten gleich nach Abschluss des Seminars, **spätestens nach 2 Wochen**, sind folgende Unterlagen an den Kassenwart der LSV Hessen zu schicken (**Achtung: Unterlagen, die nicht bis zum 22.12. eines Jahres eingereicht worden sind, werden unter keinen Umständen mehr angenommen, d. h. euer Zuschuss verfällt!**)

1. eine vollständige **Teilnehmerliste im Original** (gilt nur mit Originalunterschriften)
2. die **Originalrechnung der gemieteten Unterkunft** (am Besten gleich am Abreisetag ausdrucken lassen)
3. das **Abrechnungsformular** (eure Bankverbindung nicht vergessen)
4. ein **ausführliches Protokoll mit den Ergebnissen der Veranstaltung** (eine Tagesordnung oder ein Ablaufplan mit Frühstückszeiten etc. reicht nicht aus)

Sobald die Unterlagen vollständig beim Kassenwart eingetroffen sind, erfolgt die Überweisung des Geldes nach den oben genannten Vergaberichtlinien der LSV Hessen.

Wichtig: Der Beschluss über die Bezuschussung setzt eine ordnungsgemäße Abrechnung voraus. Werden die oben angegebenen Unterlagen nicht rechtzeitig (2 Wochen nach Abschluss des Seminars) eingereicht, verfällt die bereitgestellte Summe und wird anderweitig vergeben.

LSV Hessen – Kassenverwaltung

ANTRAG AUF UNTERSTÜTZUNG EINES SEMINARS

An die
Kassenverwaltung der LSV Hessen
Carl Fischer
Stettiner Str. 12

63584 Gründau

Absenderin:
Schüler/innenvertretung der / des

Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Kreis _____

Tel. / Fax _____

Für folgende Veranstaltung beantrage ich einen Zuschuß der LSV:

Art der Veranstaltung

Datum (bzw. von / bis)

Adresse des Veranstaltungsorts, Telefon, Fax

Voraussichtliche Teilnehmer/innenzahl:

_____ Schüler/innen

_____ Referent/innen

_____ Leiter/innen

Voraussichtliche Einnahmen

Voraussichtliche Ausgaben

Teilnahmebeiträge _____ EUR

Fahrtkosten _____ EUR

Staatliche Zuschüsse _____ EUR

Unterkunft/Verpflegung _____ EUR

Zuschuss der LSV _____ EUR

Arbeitsmaterial _____ EUR

Eigenmittel _____ EUR

Honorare _____ EUR

Sonstige Einnahmen _____ EUR

Sonstige Ausgaben _____ EUR

Gesamtbetrag _____ **EUR**

Gesamtbetrag _____ **EUR**

Name und Adresse des/der Seminarleiter/in

noch: Adresse, Telefax oder E-Mail

Telefon

Die Vertragsrichtlinien sind mir bekannt. **Als Anlage liegt eine Seminarbeschreibung bei.**

Ort, Datum, Unterschrift

LSV Hessen – Kassenverwaltung

ABRECHNUNG EINES SEMINARS

An die
Kassenverwaltung der LSV Hessen
Carl Fischer
Stettiner Str. 12

63584 Gründau

Absenderin:
Schüler/innenvertretung der / des

Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Kreis _____

Tel./Fax _____

Folgende Veranstaltung, beantragt und bewilligt von der LSV Hessen, möchte ich abrechnen:

Art der Veranstaltung

Datum (bzw. von / bis)

Adresse des Veranstaltungsorts, Telefon, Fax

Teilnehmer/innenzahl:

_____ Schüler/innen

_____ Referent/innen

_____ Leiter/innen

Voraussichtliche Einnahmen

Teilnahmebeiträge _____ EUR

Staatliche Zuschüsse _____ EUR
(Beleg anbei)

Zuschuss der LSV _____ EUR

Eigenmittel _____ EUR

Sonstige Einnahmen _____ EUR

Gesamtbetrag _____ **EUR**

Voraussichtliche Ausgaben

Fahrtkosten _____ EUR

Unterkunft/Verpflegung _____ EUR

Arbeitsmaterial _____ EUR

Honorare _____ EUR

Sonstige Ausgaben _____ EUR

Gesamtbetrag _____ **EUR**

Name und Adresse des/der Seminarleiter/in

noch: Adresse, Telefax oder E-Mail

Telefon

Die Vertragsrichtlinien sind mir bekannt. **Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind beigelegt.**
Einsendeschluss: 2 Wochen nach Seminarende.

Ort, Datum, Unterschrift _____

Bankverbindung

9.2 Adressen

Landesschülervertretung Hessen

Georg-Schlosser-Straße 16
35390 Gießen

Post an:

LSV Hessen
Postfach 100 649
35336 Gießen
Telefon (06 41) 7 37 34
Telefax (06 41) 7 10 68
post@lsv-hessen.de
www.lsv-hessen.de

Hessisches Kultusministerium

Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
Telefon (06 11) 3 86 – 0
Telefax (06 11) 3 86 – 20 96
poststelle@hkm.hessen.de

Staatliche Schulämter in Hessen

Staatliches Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel

Holländische Straße 141
34127 Kassel
Telefon (05 61) 80 78 – 0
Telefax (05 61) 80 78 – 1 10
poststelle@ks.ssa.hessen.de

Staatliches Schulamt für den Schwalm-Eder- Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg

Am Hospital 9
34560 Fritzlar
Telefon (0 56 22) 7 90 – 0
Telefax (0 56 22) 7 90 – 3 33
poststelle@fz.ssa.hessen.de

Staatliches Schulamt für den Landkreis Hers- feld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis

Rathausstraße 8
36179 Bebra
Telefon (0 66 22) 9 14 – 0
Telefax (0 66 22) 9 14 – 1 19
poststelle@hrwm.ssa.hessen.de

Staatliches Schulamt für den Landkreis Fulda

Josefstraße 22 – 26
36039 Fulda
Telefon (06 61) 83 90 – 0
Telefax (06 61) 83 90 – 1 22
poststelle@fd.ssa.hessen.de

Staatliches Schulamt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf

Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg
Telefon (0 64 21) 6 16 – 5 00
Telefax (0 64 21) 6 16 – 5 24
poststelle@mr.ssa.hessen.de

Staatliches Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg

Frankfurter Straße 20 – 22
35781 Weilburg
Telefon (0 64 71) 32 8 – 2 15
Telefax (0 64 71) 3 28 – 2 70
poststelle@ld.ssa.hessen.de

Staatliches Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis

Bahnhofstraße 82 – 86
35390 Gießen
Telefon (06 41) 96 95 – 60
Telefax (06 41) 96 95 – 2 22
poststelle@gi.ssa.hessen.de

**Staatliches Schulamt für den Hochtaunuskreis
und den Wetteraukreis**

Mainzer-Tor-Anlage 8
61169 Friedberg
Telefon (0 60 31) 1 88 – 6 00
Telefax (0 60 31) 1 88 – 6 99
poststelle@fb.ssa.hessen.de

**Staatliches Schulamt für den Rheingau-Taunus-
Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden**

Walter-Hallstein-Straße 3 – 5
65197 Wiesbaden
Telefon (06 11) 88 03 – 0
Telefax (06 11) 88 03 – 4 66
poststelle@wi.ssa.hessen.de

**Staatliches Schulamt für den Landkreis
Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis**

Walter-Flex-Strasse 60/62
65428 Rüsselsheim
Telefon (0 61 42) 55 00 – 0
Telefax (0 61 42) 55 00 – 1 00
poststelle@gg.ssa.hessen.de

**Staatliches Schulamt für
die Stadt Frankfurt am Main**

Stuttgarter Str. 18 – 24
60329 Frankfurt a. M.
Telefon (0 69) 38 98 9 – 00
Telefax (0 69) 38 98 9 – 1 88
poststelle@f.ssa.hessen.de

**Staatliches Schulamt für den Landkreis
Offenbach und die Stadt Offenbach am Main**

Platz der Deutschen Einheit 5
63065 Offenbach am Main
Telefon (0 69) 8 00 53 – 0
Telefax (0 69) 8 00 53 – 3 33
poststelle@of.ssa.hessen.de

Staatliches Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis

Hessen-Homburg-Platz 8
63452 Hanau
Telefon (0 61 81) 90 62 – 0
Telefax (0 61 81) 90 62 – 1 99
poststelle@hu.ssa.hessen.de

**Staatliches Schulamt für den Landkreis
Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt**

Rheinstraße 95
64295 Darmstadt
Telefon (0 61 51) 36 82 – 2
Telefax (0 61 51) 36 82 – 4 00
poststelle@da.ssa.hessen.de

**Staatliches Schulamt für den Kreis Bergstraße
und den Odenwaldkreis**

Weierhausstraße 8c
64646 Heppenheim
Telefon (0 62 52) 99 64 – 0
Telefax (0 62 52) 99 64 – 49
poststelle@hp.ssa.hessen.de

Ämter und Institute

Institut für Qualitätsentwicklung

Walter-Hallstein-Str. 3
65197 Wiesbaden
Telefon (06 11) 58 27 – 0
Telefax (06 11) 58 27 – 1 09

Post an:

Institut für Qualitätsentwicklung
Postfach 3105
www.iq.hessen.de/iq/broker

Hessische Landeszentrale für politische Bildung

Taunusstraße 4 – 6
65183 Wiesbaden
Telefon (06 11) 32 40 – 51
Telefax (06 11) 32 40 – 77
hlz@hlz.hessen.de

Landesjugendamt Hessen

Hessisches Sozialministerium
Abteilung II
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden
Telefon (06 11) 8 17 – 0
Telefax (06 11) 80 93 99
poststelle@hsm.hessen.de

Hessischer Datenschutzbeauftragter

Uhlandstr. 4,
65189 Wiesbaden

Post an:

Postfach 3163, 65021 Wiesbaden
Telefon (06 11) 14 08 – 0
Telefax (06 11) 14 08 – 9 00
poststelle@datenschutz.hessen.de
Bitte beachten: Kein Zugang für signierte Mails.
www.datenschutz.hessen.de

Verbände /Vereine**Hessischer Jugendring**

Schiersteiner Str. 31 – 33
65187 Wiesbaden
Telefon (06 11) 9 90 83 – 17
Telefax (06 11) 9 90 83 – 60
info@hessischer-jugendring.de
www.hessischer-jugendring.de

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft**Landesverband Hessen**

Zimmerweg 12
60325 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 7 12 93 – 0
Telefax (0 69) 97 12 93 93
info@gew-hessen.de
www.gew-hessen.de

Hessischer Philologenverband

Schlichterstraße 18
65185 Wiesbaden
www.hvp.de

Landeselternbeirat Hessen

Idsteiner Str. 47
60326 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 75 89 17 – 0
Telefax (0 69) 75 89 17 – 10
info@leb-hessen.de
www.leb-hessen.de

elternbund hessen e.V.

Oederweg 56
60318 Frankfurt
Postfach 180164
60082 Frankfurt
Telefon (0 69) 55 38 79
Telefax (0 69) 5 96 26 95
info@elternbund-hessen.de
www.elternbund-hessen.de

Hessischer Elternverein e.V.

Liebfrauenstraße 8
61440 Oberursel
Telefon (0 61 71) 62 30 72
Telefax (0 61 71) 62 31 96
hev@hev-online.de
www.hev-online.de

*Weitere Adressen von Öffentlichen Einrichtungen,
Vereinen, Verbänden und der Medien findet ihr
auf unserer Homepage.*

➔ Linksammlung zum Thema unter:
www.lsv-hessen.de/dasbuch

Die Adressammlung Stiftungen unter:

➔ Kapitel 6.5

9.3 VO-SV

Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen (VO-SV)

Vom 15. Juli 1993 - ABl. 1993 S. 708, zuletzt geändert durch
Verordnung vom 14. Juni 2005 - ABl. S. 7/05 S. 470

Erster Abschnitt Wahlvorschriften

Auf Grund des § 121 Abs. 4 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233) wird verordnet:

§ 1 Wahlen und Wahltermine

(1) In den Schulen der Mittel- und Oberstufe (Sekundarstufe I und II) wählt die Schülerschaft einer Klasse oder der Gruppe (z. B. Tutorengruppe), die in Schulen ohne Klassenverband die Aufgabe der Klasse hat, eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer eines Schuljahres (§ 122 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz). An den beruflichen Schulen werden neben den Klassensprecherinnen oder Klassensprechern der Vollzeitschule in Teilversammlungen Tagessprecherinnen oder Tagessprecher und für diese jeweils zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt. In den Klassen der Grundschule können Klassensprecherinnen oder Klassensprecher gewählt werden (§ 122 Abs. 9 Hessisches Schulgesetz).

(2) Die Wahlen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und der Tagessprecherinnen und Tagessprecher sind innerhalb von drei Wochen nach Unterrichtsbeginn am Anfang eines Schuljahres durchzuführen. In Klassen der Förderschulen können Klassensprecherin oder Klassensprecher nach Maßgabe des § 122 Abs. 9 des Hessischen Schulgesetzes gewählt werden.

(3) Der Beschluss, ob der Vorstand gemäß § 122 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes vom Schülerrat aus seiner Mitte oder von allen Schülerinnen und Schülern aus ihrer Mitte gewählt werden soll, kann entweder für die jeweilige Wahl oder auf Dauer mit dem Vorbehalt einer anderen Entscheidung mit dauernder Wirkung bis zu einem entgegenstehenden Beschluss der Schülerschaft gefasst werden. Existiert noch kein gültiger Beschluss hierzu oder beantragen mindestens ein Zehntel der Schülerinnen und Schüler einen neuen Beschluss, ist spätestens bis zum Ende der dritten Woche nach Unterrichtsbeginn eine Abstimmung der Schülerschaft hierüber herbeiführen. Spätestens bis zum Ende der darauffolgenden Woche hat die Wahl des Vorstandes und unverzüglich danach die Wahl der Schulsprecherin oder des Schulsprechers und der zwei Vertreterinnen oder Vertreter im Kreis- oder Stadtschülerrat nach § 123 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz zu erfolgen. Bis zu fünf weitere Schülerinnen und Schüler können zur Mitarbeit im Vorstand des Schülerrates gewählt werden.

(4) Die Wahl der Kreis- oder Stadtschulsprecherin oder des Kreis- oder Stadtschulsprechers und der zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgt im Kreis- oder Stadtschülerrat ebenso wie die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters des Kreis- oder Stadtschülerrates

im Landesschülerrat und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters bis zum Ende der achten Woche nach Unterrichtsbeginn. Bis zu fünf weitere Schülerinnen oder Schüler können zur Mitarbeit im Vorstand des Kreis- oder Stadtschülerrates gewählt werden.

(5) Die Wahl der Landesschulsprecherin oder des Landesschulsprechers und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie gegebenenfalls der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes erfolgt bis zum Ende der zwölften Woche nach Unterrichtsbeginn.

§ 2

Wahlberechtigung, Abwahl

(1) Wahlberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Wahl die Schule besuchen. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Schülerinnen und Schüler in Klassen mit Blockunterricht an beruflichen Schulen üben ihre Rechte während der Zeit der Unterrichtsblöcke aus.

(2) Wählbar sind Schülerinnen und Schüler jeweils in der Klasse oder Schule, der sie zum Zeitpunkt der Wahl angehören, sofern sie sich vorher zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.

(3) Aus dem jeweiligen Amt als Schülervertreterin oder Schülervertreter scheidet aus, wer

1. als Klassensprecherin oder Klassensprecher die Klasse oder die Gruppe verläßt,
2. als Mitglied des Vorstandes des Schülerrates die besuchte Schule verläßt,
3. als Mitglied des Vorstandes des Kreis- oder Stadtschülerrates keine Schule des Landkreises oder der Stadt mehr besucht,
4. keine Schule in Hessen mehr besucht, für die eine Schülervertretung nach dem Neunten Teil des Hessischen Schulgesetzes zu bilden ist,
5. von seinem Amt zurücktritt,
6. im Falle des Abs. 4 erfolgreich abgewählt wird.

Wer in ein Amt auf oberer Ebene der Schülervertretung gewählt worden ist, verbleibt darin für die Dauer seiner Amtszeit, auch wenn er von einem Amt der unteren Ebene, das er innehat, zurücktritt oder die Wählbarkeit dafür verliert.

(4) Schülervertreterinnen und Schülervertreter können jederzeit abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines Antrages von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten. Anschließend findet spätestens innerhalb von zwei Wochen eine Neuwahl nach den Wahlvorschriften dieser Verordnung statt, bei der eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird. Die Abwahl der betroffenen Schülervertreterin oder des betroffenen Schülervertreters ist nur erfolgt, wenn die Nachfolgerin oder der Nachfolger mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Stimmberechtigten gewählt wird.

(5) Schülervertreterinnen und Schülervertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist oder die nach Abs. 3 Nr. 3 und 5 ausscheiden oder gegen die ein Abwahlverfahren nach Abs. 4 eingeleitet wurde, führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter. Die Neuwahl im Falle des Abs. 4 soll spätestens zwei Wochen nach der Abwahl erfolgen.

§ 3 Allgemeine Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen zu den Schülervertretungen sind geheim.
- (2) Die Wahlen können in den Klassen, in Schülerversammlungen oder in Wahlräumen durchgeführt werden.
- (3) Während des Wahlganges ist innerhalb der in Abs. 2 genannten Räume jede Wahlbeeinflussung unzulässig.
- (4) Bei den Wahlen ist darauf hinzuwirken, daß Schülerinnen und Schüler jeweils entsprechend dem Anteil ihres Geschlechts in die Organe der Schülerschaft gewählt werden.

§ 4 Wahlausschüsse

- (1) Zur Durchführung der Wahlen werden Wahlausschüsse gebildet, die in der Regel aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern bestehen.
- (2) Wer für ein zu besetzendes Amt kandidiert, kann nicht dem für diese Wahl zuständigen Wahlausschuß angehören.
- (3) Der Wahlausschuß entscheidet über die im Verlauf der Wahl anstehenden Verfahrensfragen und über die Zulassung der Wahlvorschläge durch Mehrheitsbeschluß.

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können von Schülerinnen und Schülern oder den in § 126 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes genannten Schülergruppen eingereicht werden.
- (2) Die Wahlvorschläge sind schriftlich bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. Wahlvorschläge von Schülergruppen müssen von zwei Mitgliedern der jeweiligen Schülergruppe unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Bereitschaftserklärung der in ihm aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten zur Annahme der Wahl beizufügen. Bei Wahlen in der Klasse oder Gruppe genügt ein mündlicher Wahlvorschlag und die mündliche Bereitschaftserklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Mündliche Wahlvorschläge und Bereitschaftserklärungen werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich protokolliert. Dieses Protokoll wird der Niederschrift nach § 8 beigefügt. Jede Schülerin und jeder Schüler kann für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag genannt werden und darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
- (3) Entsprechen Wahlvorschläge nicht den in Abs. 2 genannten Erfordernissen, setzt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Unterzeichnern des jeweiligen Wahlvorschlags eine angemessene Frist, innerhalb der die Mängel beseitigt werden können. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.
- (4) Die Namen der in den zugelassenen Wahlvorschlägen aufgeführten Schülerinnen und Schüler werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als Liste in alphabetischer Reihenfolge zusammengefaßt und bekanntgegeben.
- (5) Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sollen während

der Unterrichtszeit Gelegenheit haben, sich in Schülerversammlungen oder in den Klassen vorzustellen und ihre Auffassungen zu erläutern.

§ 6 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl der Schülervertreterinnen und Schülervertreter und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter kann in einem oder in getrennten Wahlgängen erfolgen.
- (2) Die Stimmzettel, die sich innerhalb eines Wahlganges nicht voneinander unterscheiden dürfen, müssen durch eine besondere Kennzeichnung eindeutig als Stimmzettel zu erkennen sein. Sie enthalten die Namen der mit ihrem Einverständnis vorgeschlagenen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber in der Reihenfolge der Bekanntmachung nach § 5 Abs. 4 in Maschinen- oder Blockschrift; dies gilt nicht im Falle der Wahl nach Abs. 3 Satz 4.
- (3) Die Wahlen finden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) statt. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen des Namens der Bewerberin oder des Bewerbers auf dem Stimmzettel. Sind mehrere Bewerberinnen oder Bewerber in einem Wahlgang zu wählen, so dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie in diesem Wahlgang Bewerberinnen oder Bewerber zu wählen sind. Ist nur eine Person zu wählen, kann auch durch Niederschreiben des Namens der gewählten Schülerin oder des Schülers auf den Stimmzettel gewählt werden; steht dabei nur eine Schülerin oder ein Schüler zur Wahl, kann die Wahl auch durch den Vermerk »ja«, »nein« oder »Enthaltung« auf dem Stimmzettel erfolgen.

(4) Bei den nicht in der Klasse oder Gruppe durchzuführenden Wahlen ist mit Hilfe der Schulleitung eine Wählerliste zu erstellen, die Namen und Zahl der Wahlberechtigten enthält. In ihr ist die Stimmabgabe der Wahlberechtigten zu vermerken. Sie wird nach dem Abschluß der Wahlhandlung der Wahl Niederschrift beigefügt.

(5) Die verdeckten Stimmzettel sind in einem geschlossenen Behälter einzusammeln. Nach Abschluß der Wahlhandlung öffnet der Wahlausschuß den Behälter, stellt die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen fest.

§ 7 Wahlergebnis

- (1) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bewirbt sich nur eine Bewerberin oder ein Bewerber um eine Funktion, so ist für die Wahl mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Stimmzettel ohne erkennbare Wahlentscheidung gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel,
 1. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht eindeutig ergibt,
 2. die einen Vorbehalt oder Zusatz enthalten,
 3. die mit einem Kennzeichen versehen sind,
 4. die mehr angekreuzte Namen enthalten, als in dem betreffenden Wahlgang Bewerberinnen oder Bewerber zu wählen sind.
- (3) Erhalten zwei oder mehr Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so findet zwischen diesen eine Stichwahl statt.

Ergibt sich bei der Stichwahl erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im Anschluß an die Stichwahl zu ziehende Los.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl mit; insbesondere der Schulleiterin oder dem Schulleiter ist unverzüglich nach der Wahl eine Kopie der Wahlniederschrift nach § 8 auszuhandigen.

§ 8

Wahlniederschrift

(1) Über jede Wahl ist vom Wahlausschuß eine unmittelbar nach der Wahl abzuschließende Wahlniederschrift anzufertigen. Diese muß enthalten

1. Ort und Zeit (Beginn und Ende) der Wahl,
2. Bezeichnung der Wahl in bezug auf das zu besetzende Amt und den Kreis der Wahlberechtigten,
3. Namen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Beisitzerinnen oder Beisitzer,
4. bei einer nicht in einer Klasse oder Gruppe (§ 1 Abs. 1 Satz 1) durchgeführten Wahl die Wählerliste mit den Vermerken über die Stimmabgabe,
5. die Wahlvorschläge,
6. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmenthaltungen,
7. die Zahl der auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmen
8. das Ergebnis einer etwaigen Auslosung,
9. Unterschriften der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Beisitzerinnen oder Beisitzer.

(2) Die Wahlniederschrift kann von allen Wahlberechtigten auf Verlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Abschluß der Wahl eingesehen werden.

§ 9

Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind von dem jeweiligen Gremium der Schülervertretung aufzubewahren. Sie können nach einer Neuwahl der Schülervertretung vernichtet werden.

§ 10

Wahlanfechtung

(1) Mindestens zehn wahlberechtigte Schülerinnen oder Schüler oder eine Schülervereinigung nach § 126 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes können innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflusst werden konnte. Ist die Zahl der wahlberechtigten Schülerinnen und Schüler geringer als 100, kann die Anfechtung nach Satz 1 durch mindestens 10 von Hundert der wahlberechtigten Schülerinnen und Schüler, mindestens aber durch 5 Schülerinnen oder Schüler, erfolgen.

(2) Die Anfechtung einer Wahl innerhalb der Schule ist schriftlich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu erklären und zu begründen. Die Anfechtung einer Wahl auf Kreis- oder Stadtebene erfolgt gegenüber dem Staatlichen Schulamt, die Anfechtung einer Wahl

auf Landesebene erfolgt gegenüber dem Kultusministerium.

(3) Über die Anfechtung einer Wahl auf Schul- sowie auf Kreis- oder Stadtebene entscheidet das Staatliche Schulamt, über die Anfechtung einer Wahl auf Landesebene entscheidet das Kultusministerium.

(4) Mitglieder der Schülervertretung, deren Wahl für ungültig erklärt wurde, führen ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter. Die Wiederholungswahl muß auf Schul-ebene spätestens in einem - auf Kreis-, Stadt- oder Landesebene innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

Zweiter Abschnitt

Grundsätze für die Arbeit der Schülervertretung

§ 11

Rechtsstellung der Schülervertreter

Die Mitglieder der Schülervertretung sind in ihren Entscheidungen frei, aber der Schülerschaft verantwortlich. Sie sind verpflichtet, den Mitschülerinnen und Mitschülern über ihre Tätigkeit zu berichten. Hierzu berichtet der Schülerrat einer Schule in Schülerversammlungen. Die für übergeordnete Organe der Schülervertretung gewählten Vertreterinnen und Vertreter berichten jeweils dem Organ, das sie mit seiner Vertretung beauftragt hat.

§ 12

Benachteiligungsverbot

(1) Schülerinnen und Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Schülervertretung weder bevorzugt noch benachteiligt werden; die Mitarbeit in der Schülervertretung kann bei der Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt werden.

(2) Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers gegenüber der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer beziehungsweise der Tutorin oder dem Tutor ist die Tätigkeit in der Schülervertretung im Zeugnis zu vermerken.

(3) Wegen einer Tätigkeit in der Schülervertretung entschuldigte Fehlzeiten werden im Zeugnis nicht vermerkt.

§ 13

Freistellung der Schülervertreter in der Schule und an der Ausbildungsstelle

(1) Die Mitglieder der Schülervertretung sind in erforderlichem Umfang für ihre Tätigkeit in der Schülervertretung von der Schulleiterin oder dem Schulleiter freizustellen.

(2) Mitglieder der Schülervertretung an den beruflichen Teilzeitschulen sind von ihren Ausbildungsstellen an einem Tag eines jeden Monats ab 10.00 Uhr für die Tätigkeit in der Schülervertretung freizustellen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll weitergehende Freistellungsanträge, die durch Tätigkeiten in der Schülervertretung geboten sind, gegenüber dem Arbeitgeber unterstützen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Abendschulen.

§ 14 Schülergruppen

(1) Schülergruppen im Sinne des § 126 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes sind nicht Teil der Schülervertretung.

(2) Schülergruppen, die bei der Schulleitung angemeldet sind und an der Schule mindestens zehn Mitglieder haben, können an der Arbeit der Schülervertretung der Schule durch Teilnahme an den Wahlen der Schülervertretung und durch Beteiligung an Veranstaltungen der Schülervertretung mitwirken. Die Verantwortung der Schülervertretung für die von ihr durchgeführten Veranstaltungen bleibt unberührt.

(3) Abs. 2 findet keine Anwendung auf Schülergruppen, die auch Nichtschülerinnen oder Nichtschüler als Mitglieder haben.

§ 15 Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit

Die Vertretung der Interessen der Schülerinnen und Schüler in schulischen Angelegenheiten gegenüber der Öffentlichkeit schließt das Recht zur Abgabe von Erklärungen und Presseveröffentlichungen ein. Als Erklärung der Schülerschaft kann nur eine Aussage veröffentlicht werden, die von dem zuständigen Organ der Schülervertretung beschlossen wurde. Diese Veröffentlichungen sollen vor der Herausgabe der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder auf Kreis- oder Stadtebene der Leiterin oder dem Leiter des Staatlichen Schulamtes mitgeteilt und möglichst erörtert werden.

§ 16 Finanzierung

(1) Die Schülervertretung kann auf freiwilliger Grundlage zur Deckung ihrer Kosten im Einvernehmen mit dem Schulleiternbeirat von den Schülerinnen und Schülern ab Jahrgangsstufe 5 Beiträge einsammeln, die nach Schulstufen gestaffelt sein können. Das Beitragsaufkommen darf nur für Zwecke der Schülervertretung und Schülerschaft verwendet werden. Bei der Verwendung der Mittel sind alle Schulstufen entsprechend den von ihnen aufgebrachten Beitragssummen zu berücksichtigen.

(2) Die Schülervertretung darf Zuwendungen aus der Elternspende und von Vereinigungen ehemaliger Schülerinnen und Schüler sowie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften für die in Abs. 1 genannten Zwecke entgegennehmen. Die Annahme sonstiger Spenden ist unzulässig.

§ 17 Kassenführung

(1) Zur Verwaltung und Führung der Kasse wird entweder eine Schülerin oder ein Schüler oder eine Verbindungslehrerin oder ein Verbindungslehrer durch Beschluß des jeweiligen Gremiums als Kassenwart bestellt. Im Falle der Bestellung einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers müssen ihre oder seine Eltern (§ 100 Hessisches Schulgesetz) der Bestellung zustimmen. Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung (Führung eines Kassensbuches, keine Einnahmen oder Ausgaben ohne Belege, regelmäßige Rechnungslegung) müssen beachtet werden.

(2) Die Kassengeschäfte sind über ein Kreditinstitut abzuwickeln,

bei dem ein Konto auf den Namen einer voll geschäftsfähigen Person einzurichten ist. Dies soll eine Verbindungslehrerin oder ein Verbindungslehrer sein. Die Einrichtung des Kontos auf den Namen anderer Lehrerinnen und Lehrer, Eltern oder auch volljähriger Schülerinnen und Schüler ist jedoch im Einzelfall zulässig. Beschlüsse der Schülervertretung mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung dieser Person. Dem Beschluß darf nur dann widersprochen werden, wenn die finanzielle Deckung nicht gewährleistet ist.

(3) In jedem Schuljahr hat mindestens einmal und bei jedem Wechsel der Kassenführung eine Kassenprüfung durch einen Prüfungsausschuss zu erfolgen. Dieser Ausschuss besteht aus einer Lehrerin oder einem Lehrer und einer Schülerin oder einem Schüler. An Schulen für Erwachsene kann die Lehrkraft durch eine Studierende oder einen Studierenden ersetzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Schüler- oder Studierendenvertretung gewählt und dürfen nicht ihrem Vorstand angehören oder Verbindungslehrerinnen oder Verbindungslehrer sein.

§ 18 Ausstattung der Schülervertretung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll der Schülervertretung geeignete Räume und die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Zeit zur Verfügung stellen. Der Schülervertretung soll die Benutzung der Schulverwaltungseinrichtungen gestattet werden. Lehnt die Schulleiterin oder der Schulleiter einen entsprechenden Antrag der Schülervertretung ab, so ist die Ablehnung auf Anforderung schriftlich zu begründen.

Dritter Abschnitt Verbindungslehrerinnen und -lehrer und Landesbeirat der Schülervertretung

§ 19 Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer

(1) Die Tätigkeit als Verbindungslehrerin oder -lehrer gilt als Dienst.

(2) Die Verbindungslehrerinnen und -lehrer haben insbesondere die Aufgabe,

1. die Schülervertretung und die Schülerschaft zu beraten und zu fördern und
2. bei Unstimmigkeiten zwischen Schülervertretung und Schülerschaft einerseits und Schulverwaltung, Schulleitung oder Lehrerschaft andererseits zu vermitteln.

(3) Die Verbindungslehrerinnen und -lehrer haben das Recht, an den Sitzungen der Schülervertretung mit beratender Stimme teilzunehmen; sie sollen von diesem Recht im Regelfall Gebrauch machen. Das jeweilige Gremium der Schülervertretung auf Kreis- oder Stadtebene und auf Landesebene kann durch Beschluß für einzelne Tagesordnungspunkte die Verbindungslehrerinnen und -lehrer von der Beratung ausschließen.

(4) Verbindungslehrerinnen und -lehrer der einzelnen Schulen im Bereich eines Schulträgers können mit Genehmigung des Staatlichen Schulamtes zu gemeinsamen Besprechungen zusammenkommen, um die Arbeit der Schülervertretung innerhalb dieses Gebiets zu beraten.

Diese Zusammenkünfte werden von den Kreis- oder Stadtverbindungslehrerinnen und -lehrern vorbereitet.

(5) Etwaige Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des oder der nach den allgemeinen Bestimmungen zuständigen Vorgesetzten.

(6) Die Verbindungslehrerinnen und -lehrer sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die besonderen Regelungen zur Festlegung der Pflichtstunden für Verbindungslehrerinnen und -lehrer bleiben unberührt.

(7) Für das Verfahren zur Wahl der Verbindungslehrerinnen und -lehrer gelten die Vorschriften der §§ 6 bis 10 entsprechend mit der Maßgabe, daß der jeweilige Vorstand der Schülervertretung die Aufgabe des Wahlausschusses übernimmt.

(8) Die Amtszeit der Verbindungslehrerinnen und -lehrer beträgt zwei Schuljahre. § 2 Abs. 3 Nummern 3 und 4 sowie Abs. 5 gelten für die Verbindungslehrerinnen und -lehrer entsprechend.

§ 20

Mitglieder des Landesbeirats der Schülervertretung

(1) Für die Mitglieder des Landesbeirats der Schülervertretung gelten die Vorschriften für die Verbindungslehrerinnen und -lehrer entsprechend mit der Maßgabe, daß die Amtszeit der Mitglieder des Landesbeirats nach § 19 Abs. 8 so gestaltet werden soll, daß zu einem Wahltermin nicht die Amtszeit aller Mitglieder des Landesbeirats endet.

(2) Ein Mitglied des Landesbeirates kann vor Ablauf seiner Amtszeit abgeählt werden, wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines Antrages von mindestens 5 Mitgliedern des Landesschülerrates. Die Abwahl ist erfolgt, wenn der Landesschülerrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln dafür stimmt.

Vierter Abschnitt Schülervertretung in der Schule

§ 21

Schülervertretung in der Klasse oder Gruppe

(1) Die Klassen- oder Gruppensprecherinnen und -sprecher vertreten die Interessen ihrer jeweiligen Klasse oder Gruppe gegenüber Lehrerinnen und Lehrern sowie Schulleitung und Elternschaft.

(2) Ab der Jahrgangsstufe 5 ist den Schülerinnen und Schülern während der allgemeinen Unterrichtszeit eine Wochenstunde, in den Klassen der beruflichen Teilzeitschulen eine Monatsstunde als Schülervertretungsstunde zur Verfügung zu stellen; diese Stunde soll mindestens eine Woche vorher von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer im Benehmen mit der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher festgelegt werden. In dieser Stunde sollten aktuelle schulische Angelegenheiten behandelt und die Arbeit der Schülervertretung vorbereitet werden. Die Aufsicht in diesen Stunden führen Lehrerinnen und Lehrer, soweit ordnungsgemäße Aufsicht nicht durch Schülerinnen oder Schüler gewährleistet ist.

§ 22

Mitbestimmung durch den Schülerrat

(1) Der Zustimmung des Schülerrates bedürfen nach § 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 110 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes Entscheidungen der Schulkonferenz über

1. das Schulprogramm (§ 127b Hessisches Schulgesetz),
2. Grundsätze für die Einrichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote,
3. die Einrichtung und Ersetzung der Förderstufe an verbundenen Haupt- und Realschulen (§ 23 Abs. 7 Hessisches Schulgesetz) sowie an schulformbezogenen Gesamtschulen (§ 26 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz) durch eine schulformbezogene Organisation der Jahrgangsstufen 5 und 6 (§ 26 Abs. 2 und 3 Hessisches Schulgesetz),
4. Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
5. die Stellung des Antrages auf Durchführung eines Schulversuchs oder der Umwandlung einer Schule in eine Versuchsschule (§ 14 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz),
6. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 16 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz),

sowie Entscheidungen der Gesamtkonferenz über

1. die Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen und die Umsetzung der Aufgabengebiete (§ 6 Abs. 3 und 4 Hessisches Schulgesetz),
2. die Auswahl der Fremdsprache in die in der Grundschule einzuführen ist (§ 17 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz),
3. Art, Umfang und Beginn der Fachleistungsdifferenzierung in der Förderstufe (§ 22 Abs. 7 Hessisches Schulgesetz) und der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule (§ 27 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz) sowie des schulzweigübergreifenden Unterrichts in der verbundenen Haupt- und Realschule (§ 23 Abs. 8 Hessisches Schulgesetz) und der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule (§ 26 Hessisches Schulgesetz).

(2) Zustimmungspflichtige Maßnahmen nach Abs. 1 sind im Schülerrat mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters muß zu diesem Zweck der Schülerrat mit Frist von einer Woche einberufen werden (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 111 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz). In beruflichen Teilzeitschulen soll die Schulleiterin oder der Schulleiter bei einer Fristsetzung die besonderen organisatorischen Bedingungen der Schülervertretung an diesen Schulen berücksichtigen.

(3) Verweigert der Schülerrat die Zustimmung, so kann die Schulkonferenz in den Fällen nach § 129 Nr. 1 bis 6 des Hessischen Schulgesetzes oder die Gesamtkonferenz in den Fällen nach § 133 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Hessischen Schulgesetzes die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 111 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz).

(4) Das Staatliche Schulamt entscheidet endgültig, nachdem es dem Schülerrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. In dringenden Fällen kann es den vorläufigen Vollzug anordnen (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 111 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz).

(5) Lehnt die Schulkonferenz oder die Gesamtkonferenz eine vom Schülerrat beantragte zustimmungspflichtige Maßnahme ab, so kann

der Schülerrat die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen; Abs. 4 gilt entsprechend (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 111 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz).

§ 23

Anhörungsrechte des Schülerrats

(1) Der Schülerrat ist nach § 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 110 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes anzuhören vor Entscheidungen der Schulkonferenz über

1. Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Einrichtungen sowie für Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule, der Organisation des Schüleraustausches und internationaler Zusammenarbeit sowie über die Vereinbarung zu Schulpartnerschaften und schulinterne Grundsätze für Schulfahrten und Wandertage,
2. die Verteilung des Unterrichts auf sechs statt auf fünf Wochentage (§ 9 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz) und die Durchführung besonderer Schulveranstaltungen,
3. Schulordnungen zur Regelung des geordneten Ablaufs des äußeren Schulbetriebs einschließlich der Regelungen über a) die Einrichtung von Schulkiosken und das zulässige Warenangebot, b) die Vergabe von Räumen und sonstigen schulischen Einrichtungen außerhalb des Unterrichts an schulische Gremien der Schülerinnen und Schüler und der Eltern, c) Grundsätze zur Betätigung von Schülergruppen in der Schule (§ 126 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz).

(2) Der Schülerrat ist auch anzuhören, bevor die Schulleiterin oder der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind und vor der Auswahl von zugelassenen Schulbüchern (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 110 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz).

(3) Bei anhebungsbedürftigen Maßnahmen gilt § 22 Abs. 2 entsprechend (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 112 Abs. 1, § 111 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz).

(4) Ist ohne Anhörung eine Maßnahme getroffen worden, die der Schülerrat für anhebungsbedürftig hält, kann dieser binnen zwei Wochen nach Kenntnis die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes über die Anhebungsbedürftigkeit beantragen (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 112 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz). Ist eine anhebungsbedürftige Maßnahme getroffen, soll die Anhörung nachgeholt werden.

§ 24

Vorschlagsrecht des Schülerrats

Der Schülerrat kann sowohl Maßnahmen, die seiner Zustimmung bedürfen (§ 22), als auch Maßnahmen, bei denen er anzuhören ist (§ 23) vorschlagen. Der Vorschlag ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit schriftlicher Begründung vorzulegen. § 22 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 25

Informationsanspruch und Gegenvorstellungen gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schülerrat über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 110 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz).

(2) Der Schülerrat hat das Recht, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter Vorstellungen gegen Maßnahmen zu erheben, welche seiner Meinung die Grundsätze des Art. 56 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen verletzen. Kommt eine Klärung nicht zustande, kann der Schülerrat Beschwerde beim Staatlichen Schulamt einlegen (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 110 Abs. 7 Hessisches Schulgesetz).

§ 26

Veranstaltungen der Schülervertretung

(1) Bei der Durchführung von Veranstaltungen nach § 121 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes bleibt die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters für alle schulischen Veranstaltungen unberührt.

(2) An Veranstaltungen dieser Art können auf Beschluß des Schülerrates nach Abs. 1 und im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auch der Schule nicht angehörende Personen teilnehmen. Läßt sich das Einvernehmen nicht herstellen, kann die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes herbeigeführt werden.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach Anhörung des Schülerrates und nach Beratung in der Gesamtkonferenz der Durchführung einer Veranstaltung der Schülervertretung widersprechen, wenn sie mit einer besonderen Gefahr für die Schülerinnen und Schüler verbunden ist, oder wenn befürchtet werden muß, dass sie geeignet ist, den Erziehungsauftrag der Schule zu gefährden. Die Schülervertretung kann in diesem Fall die Schulkonferenz anrufen (§ 129 Nr. 11 Hessisches Schulgesetz) oder die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes herbeiführen. Mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters kann die Schülervertretung auch während der Unterrichtszeit Veranstaltungen durchführen.

(4) Die Teilnahme an Veranstaltungen der Schülervertretung ist freiwillig.

(5) Soweit Lehrerinnen oder Lehrer zur Aufsichtsführung nicht zur Verfügung stehen, führen bei Veranstaltungen der Schülervertretung Schülerinnen oder Schüler die Aufsicht. Sie werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Einvernehmen mit der Schülervertretung mit der Aufsichtsführung schriftlich beauftragt. Mit der selbständigen Aufsichtsführung dürfen nur Schülerinnen und Schüler beauftragt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und geeignet erscheinen, diese besonders verantwortungsvolle Tätigkeit wahrzunehmen. Die Eltern aufsichtsführender minderjähriger Schülerinnen und Schüler müssen der Beauftragung schriftlich zugestimmt haben. Bei Veranstaltungen, die vorwiegend mit Unterhaltungsmusik gestaltet werden (Tanz, Disco oder ähnliche Veranstaltungen) muß die Aufsicht von einer Lehrerin oder einem Lehrer oder einer anderen voll geschäftsfähigen Person geführt werden, die Elternteil oder Schülerin oder Schüler der Schule ist.

(6) Die aufsichtsführenden Eltern und Schülerinnen oder Schüler haben gegenüber den Mitschülern dieselben Rechte wie aufsichtsführende Lehrerinnen und Lehrer; die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten.

§ 27

Schulsprecherin oder Schulsprecher

(1) Die Schulsprecherin oder der Schulsprecher führt im Schülerrat

den Vorsitz und führt dessen Beschlüsse durch. Sie oder er beruft den Schülerrat nach Bedarf ein. Der Schülerrat muß einberufen werden, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder die Schulleiterin oder der Schulleiter es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.

(2) Der Vorstand der Schülervertretung führt die laufenden Geschäfte der Schülervertretung und bereitet die Sitzungen des Schülerrates vor.

(3) Die Vertretung der Schülerschaft in Angelegenheiten, die alle Schülerinnen und Schüler der Schule betreffen, gegenüber der Schulleitung, den Schulaufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit obliegt der Schulsprecherin oder dem Schulsprecher. Sie oder er ist hierbei an Mehrheitsbeschlüsse der Schülervertretung gebunden und verpflichtet, die Stellungnahme der Mehrheit der Schülervertretung bekanntzugeben. Wendet sich der Schülerrat an die Schulaufsichtsbehörde, ist die Schulleitung vorher zu unterrichten, damit diese ihre Stellungnahme vorbereiten kann.

§ 28

Schülerversammlung

(1) Die Schülerversammlung nimmt die Berichte der Schulsprecherin oder des Schulsprechers und des Schülerrats entgegen und berät über die Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler. Sie kann Aufträge an den Schülerrat beschließen.

(2) Mindestens einmal im Schuljahr findet eine ordentliche Schülerversammlung auf Einladung des Schülerrates statt. Sie kann, wenn dies erforderlich ist, als Teilversammlung durchgeführt werden. In beruflichen Teilzeitschulen tritt die Tagesversammlung an die Stelle der Schülerversammlung. Die Versammlung findet während der Unterrichtszeit statt.

(3) Außerordentliche Schülerversammlungen sind von dem Schülerrat einzuberufen, wenn ein entsprechender Beschluß des Schülerrates gefaßt wurde, oder wenn ein Fünftel der Schüler es beantragt. Der Beschluß oder Antrag ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter unverzüglich mitzuteilen. Diese oder dieser kann der Durchführung einer außerordentlichen Schülerversammlung in der Unterrichtszeit widersprechen, wenn wichtige schulische Gründe das anzunehmende Interesse der Schülerschaft an der Durchführung während der Unterrichtszeit überwiegen. Wird der Durchführung einer Schülerversammlung widersprochen, kann der Schülerrat die Schulkonferenz anrufen.

(4) Die Schülerversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller teilnahmeberechtigten Schülerinnen und Schüler anwesend ist.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Lehrerinnen und die Lehrer haben das Recht, an den Schülerversammlungen teilzunehmen; die Schülerversammlung kann im Einzelfall das Teilnahmerecht auf die in § 30 Abs. 1 genannten Lehrerinnen und Lehrer beschränken. Den in § 30 Abs. 1 genannten Personen ist auf Antrag im Rahmen der Geschäftsordnung zu den Beratungsgegenständen das Wort zu erteilen.

§ 29

Rechte in Lehrerkonferenzen

Schülervertreterinnen oder Schülervertreter, die gemäß § 122 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz an einer Lehrerkonferenz teilnahmeberech-

tigt sind, können zu Beginn der jeweiligen Konferenz Anträge zur Tagesordnung stellen und nehmen an den Konferenzen mit beratender Stimme teil.

§ 30

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter und im Auftrag der Gesamtkonferenz eine Lehrerin oder ein Lehrer und die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer sowie Mitglieder der zuständigen überörtlichen Schülervertretungen können an den Sitzungen des Schülerrats teilnehmen. Ihnen ist auf Antrag im Rahmen der Geschäftsordnung zu den Beratungsgegenständen das Wort zu erteilen. Für einzelne Tagesordnungspunkte, deren Inhalt sich auf eine solche Person bezieht, kann diese von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

(2) Die Sitzungen des Schülerrates sind für Lehrerinnen und Lehrer der Schule, Eltern und für die Schülerinnen und Schüler der Schule öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß des Schülerrats ausgeschlossen werden.

(3) Der Schülerrat kann eine Geschäftsordnung beschließen, die der Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bedarf.

Fünfter Abschnitt

Kreis- und Stadtschülerräte

§ 31

Kreis- und Stadtschülerräte

(1) Die Kreis- und Stadtschülerräte beraten und fördern die Arbeit der Schülervertretungen der Schulen (§ 123 Abs. 3 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz). Sie können im Rahmen der Aufgaben der Schülervertretung Veranstaltungen auch mit anderen Schülerräten und mit Schülergruppen nach § 126 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes gemeinsam durchführen.

(2) Der Kreis- oder Stadtschülerrat ist anzuhören zum Schulentwicklungsplan des Schulträgers, vor Neuerrichtung einer Versuchsschule und bei Maßnahmen im Sinne des § 22, sofern von diesen mehrere Schulen im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt gleichzeitig unmittelbar betroffen werden; die Rechte der Schülerräte bleiben unberührt (§ 123 Abs. 3 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz).

§ 32

Geschäftsordnung

(1) Der Kreisschülerrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. § 34 gilt in diesem Fall entsprechend.

(2) Die Schulsprecherinnen und Schulsprecher der Schulen im Kreis oder der Stadt haben das Recht, an den Sitzungen des Kreisschülerrates beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen im Rahmen der Geschäftsordnung zu den Beratungsgegenständen das Wort zu erteilen.

Sechster Abschnitt Landesschülervertretung

§ 33 Landesschülervertretung

(1) Die Landesschülervertretung berät und fördert die Arbeit der Schülervertretungen in Hessen. Sie kann im Rahmen der Aufgaben der Schülervertretung Veranstaltungen auch mit anderen Schülerräten sowie mit Schülergruppen nach § 126 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes gemeinsam durchführen. Sie kann - auch auf Bundesebene - mit den Schülervertretungen anderer Länder zusammenarbeiten.

(2) Organe der Landesschülervertretung sind der Landesschülerrat und der Landesvorstand.

(3) Kreisschulsprecherinnen und Kreisschulsprecher haben das Recht, an den Sitzungen des Landesschülerrates beratend teilzunehmen.

(4) Landesvorstand und Landesschülerrat sollen engen Kontakt mit den Spitzenverbänden der Lehrerschaft und dem Landeselternbeirat von Hessen pflegen.

§ 34 Geschäftsordnung der Landesschülervertretung

(1) Der Landesschülerrat regelt in der Geschäftsordnung der Landesschülervertretung insbesondere

1. Form und Frist von Einladungen,
2. Fragen der Sitzungsordnung,
3. Fragen des Abstimmungsverfahrens,
4. Fragen der internen Geschäftsverteilung.

§ 35 Rechte des Landesschülerrates

gegenüber dem Kultusministerium

(1) Anhörungsbedürftige Maßnahmen sind zwischen dem Kultusministerium und dem Landesschülerrat mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Bei Einverständnis der Beteiligten kann von einer Erörterung abgesehen werden. Setzt das Kultusministerium eine Frist gemäß § 124 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes zur Abgabe einer Stellungnahme, hat der Landesschülerrat dem Kultusministerium eine Stellungnahme innerhalb von zehn Wochen mitzuteilen. Hat der Landesschülerrat in dieser Frist eine Stellungnahme nicht mitgeteilt, gilt die Anhörung als erfolgt (§ 124 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 119 Abs. 2 und § 118 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz).

(2) Ist eine anhörungsbedürftige Maßnahme ohne Anhörung getroffen worden, soll die Anhörung nachgeholt werden (§ 124 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 119 Abs. 2 Satz 2 HSchG).

(3) Das Kultusministerium erteilt dem Landesschülerrat auf Verlangen Auskunft über Angelegenheiten, die für die Gestaltung des Unterrichtswesens von allgemeiner Bedeutung sind (§ 124 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 120 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz).

(4) Der Landesschülerrat hat ein Vorschlagsrecht für Maßnahmen zur Gestaltung des Unterrichtswesens (§ 124 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 120 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz).

Siebter Abschnitt Studierendenvertretung

§ 36 Studierendenvertretung

Für die Studierendenvertretungen nach § 125 des Hessischen Schulgesetzes gelten die Vorschriften der Abschnitte I, 2, 4 und 6 sinngemäß.

§ 37 Schulen mit Schüler- und Studierendenvertretung

(1) Sind an einer Schule Formen, an denen eine Schülervertretung zu bilden ist, und Formen mit einer Studierendenvertretung zusammengefaßt, können die diesen eingeräumten Beteiligungsrechte in solchen Angelegenheiten, die alle Schüler und Studierende der Schule betreffen, nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Schülervertretung und der Studierendenvertretung ausgeübt werden. Die Vertretung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter, der Schulaufsichtsbehörde und der Öffentlichkeit obliegt in diesem Fall der Schulsprecherin oder dem Schulsprecher und dem oder der Vorsitzenden des Studierendenrats gemeinsam.

(2) Zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in der Schulkonferenz der in Abs. 1 genannten Schulen bilden Studierendenrat und Schülerrat eine gemeinsame Wahlversammlung. Bei der Wahl soll auf eine jeweils angemessene Vertretung des Schülerrates und des Studierendenrates hingewirkt werden.

Achter Abschnitt Übergangsbestimmungen

§ 38 Abgeschlossene Wahlen

Die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Wahlen zu den Schüler- und Studierendenvertretungen bleiben unberührt.

§ 39 Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die Schülervertretungen an den öffentlichen Schulen vom 3. August 1970 (GVBl I S. 536), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl I S. 253), und die Wahlordnung für die Wahl der Schülervertretungen an den öffentlichen Schulen vom 3. August 1970 (GVBl I S. 542) werden aufgehoben.

§ 40 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

→ Vorschriften-Sammlung unter:
www.lsv-hessen.de/dasbuch

9.4 Abkürzungen

- Abs.** Absatz
- AG** Arbeitsgemeinschaft; Abendgymnasium
- AK** Arbeitskreis
- allg.** allgemein
- Anm.** Anmerkung
- Art.** Artikel
- **BAFöG** Bundesausbildungsförderungsgesetz
- BAK** Basis-Arbeitskreis
- BBiG** Berufsausbildungsgesetz
- bes.** besonders
- Bez.** Bezeichnung
- BG** Berufliches Gymnasium
- BGJ** Berufsgrundbildungsjahr
- BiPo** Bildungspolitik
- BSK** Bundesschülerkonferenz
- bzw.** beziehungsweise
- **DIN** Deutsche Industrienorm
- DJH** Deutsches Jugendherbergswerk
- DLH** Deutscher Lehrerverband Hessen
- dt.** deutsch
- **ebh** Elternbund Hessen
- ehem.** ehemals; ehemalig
- eigtl.** eigentlich
- Erl.** Erläuterung; Erlass
- etc.** et cetera (und so weiter)
- etw.** etwas
- evtl.** eventuell
- **Fako** Fachkonferenz
- FH** Fachhochschule
- FOS** Fachoberschule
- FS** Fachschule
- **GG** Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
- ggf.** gegebenenfalls
- Ggs.** Gegensatz
- GF** Geschäftsführer/in
- GLB** Gesamtverband der Lehrer an beruflichen Schulen
- GO** Geschäftsordnung
- GS** Gesamtschule
- **HK** Hessenkolleg
- HKM** Hessisches Kultusministerium
- HLZ** Hessische Landeszentrale für politische Bildung
- HPhV** Hessischer Philologenverband
- HPR** Hauptpersonalrat der Lehrer
- HRS** Haupt- und Realschule
- **HSchG** Hessisches Schulgesetz
- **i. d. F.** in der Fassung
- **IGS** Integrierte Gesamtschule
- **JBW** Jugendbildungswerk
- **KGS** Kooperative Gesamtschule
- KM** Kultusministerium
- KMK** Kultusministerkonferenz
- KO** Konferenzordnung
- KSp** Klassensprecher/in
- KSR** Kreisschülerrat
- KSSp** Kreisschulsprecher/in
- KSV** Kreisschülervertretung
- KuMi** Kultusministerium
- KVL** Kreisverbindungslehrer/in
- **LaBei** Landesbeirat
- LaVo** Landesvorstand; Landesvorstandsmitglied; Landesvorstandssitzung
- LaVoMi** Landesvorstandsmitglied
- LaVoSi** Landesvorstandssitzung
- LEB** Landeselternbeirat
- LGF** Landesgeschäftsführer/in
- LSR** Landesschülerrat
- LSSp** Landesschulsprecher/in
- LSV** Landesschülervertretung
- **MdB** Mitglied des Bundestags
- MdL** Mitglied des Landtags
- **od.** oder
- **PK** Pressekonferenz
- Plur.** Plural
- PM** Pressemitteilung
- **RAK** Regionaler Arbeitskreis
- RP** Regierungspräsidium
- **s. a.** siehe auch
- s. o.** siehe oben
- SchuKo** Schulkonferenz

9.5 Stichwortverzeichnis

- Schulw.** Schulwesen
- SEB** Schulelternbeirat; Stadelternbeirat
- SEK I** Sekundarstufe I (Klassen 5 – 10)
- SEK II** Sekundarstufe II (Klassen 11 – 13)
- SEPl.** Schulentwicklungsplan
- Sing.** Singular
- SMV** Schülermitverwaltung
- SR** Schülerrat
- SSA** Staatliches Schulamt
- SSp** Schulsprecher/in
- SSR** Stadtschülerrat
- SSSp** Stadtschulsprecher/in
- SSV** Stadtschülervertretung
- Stellv.** Stellvertretende/r
- stud.** studentisch
- Stv.** Stellvertretende/r
- SV** Schülervertretung
- SV-VO** [siehe VO-SV]
- svw.** so viel wie
- TO** Tagesordnung
- TOP** Tagesordnungspunkt
- TN** Teilnehmer/in
- u. a.** und anderes, unter anderem etc.
- u. a. m.** und andere/s mehr
- u. ä.** und ähnlich
- u. Ä.** und Ähnliche/s
- ugs.** umgangssprachlich
- usf.** und so fort
- usw.** und so weiter
- V.i.S.d.P.** Verantwortliche/r im Sinne des Presserechts
- VBE** Verband Bildung und Erziehung
- vgl.** vergleich/e [dort] (siehe auch)
- VL** Verbindungslehrer/in
- VO-SchVE** Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses
- VO-SV** Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen
- wg.** wegen
- z. B.** zum Beispiel
- Zus.** Zusammensetzung
- Abmeldung 161
- Abstimmungen 62
- Abwahl 186
- AG „Minis“ 94
- Aktionsformen-ABC 98
- Aktionstag 98
- Ämterhäufung 64
- Anfechtung 186
- Ankündigung 60
- Antragsrecht 72
- Anwesenheitsliste (Schülerrat) 188
- Anzeigen 91
- Arbeitsgruppen 93
- Artikel 154
- Aufbau der Schülervertretung 196
- Aushänge 46
- Auszählung 37, 186
- Befreiung 161
- Beisitzer/innen (Kreis/Stadt) 25
- Beisitzer/innen (Land) 26
- Beisitzer/innen (Schule) 19, 174
- Beiträge 140
- Bekanntgabe Wahlergebnis 37
- Benachteiligungsverbot 155
- Beschlussfähigkeit 37
- Beschwerdehefte 98
- Beurlaubung 161
- Bewertungsangelegenheiten 73
- Blitzlicht 114
- Boycott 99
- Brainstorming 115
- Brief an mich 115
- Bundesschülerkonferenz 28
- Bündnisse 69
- Büromaterial 67
- Datenschutz 167
- Delegierte 19
- Delegierte (Bundesschülerkonferenz) 26
- Delegierte (Fachkonferenz) 73
- Delegierte (Kreis/Stadt) 175
- Delegierte (Landesschulbeirat) 26

- Demonstration 99, 101
- Demotag 98
- Disco 122
- Druck 90
- Durchsagen 46, 54
- Einladen 55
- Eintrag ins Klassenbuch 168
- Elternvertretung 27
- Entlastungsstunde 189
- Erlasse 154
- Evaluation 113
- Fachbereichskonferenz 22
- Fachkonferenz 19, 22, 174, 177
- Feedback 129
- Finanzen 137
- Finanzen (Schülerzeitung) 90
- Förderung (Stiftung) 141
- Förderverein 71
- Genehmigung 60
- Gesamtkonferenz 19, 22, 177
- Geschichte der SV 9
- Gesetze 154
- Gordischer Knoten 123
- Gruppendynamik 64
- Hausaufgaben 163
- Hausmeister/in 70
- Hitze 161
- Homepage 64
- Info-Stand 45
- Info-Tisch 99
- Interessenvertretung 8
- Kandidat/innenliste 32
- Kann-Bestimmung 154
- Kartenabfrage 115
- Kassenbericht 139
- Kassenbuch 138
- Kassenführung 137
- Kassenprüfung 138
- Kassenwart/in (Kreis/Stadt) 25
- Kassenwart/in (Schule) 19
- Klassenbesuch 46, 51, 83
- Klassenelternbeirat 177
- Klassenkonferenz 22, 177
- Klassensprecher/in 18, 172
- Klassensprecher/innen-Seminar 96
- Klassensprecher/innen-Treffen 51
- Kommunikation 128
- Konferenz 21, 72, 155, 177, 178
- Konferenz (außerordentlich) 155
- Konferenzkoordination 73
- Kopien 66
- Kopiervorlagen 171
- Kreisschülerrat 24
- Kreisschülervertretung 189
- Kreisschulsprecher/in 24
- Kundgebung 99
- Landesbeirat 27, 189
- Landesschülerrat 25
- Landesschülervertretung 25
- Landesschulsprecher/in 26
- Landesvorstand 26
- Layout 92
- Lehrerververtretung 27
- LSR-Delegierte/r 24
- Luftballonaktion 99
- Maßnahmenpläne 63
- Mediationsprogramm 96
- Meinungsfreiheit 91
- Methoden 111
- Mischfinanzierung 143
- Missbilligung 168
- Mitbestimmungsrecht 156
- Motivation 47
- Muss-Bestimmung 154
- Nachbereitung 62, 89
- Nachbereitungstreffen 115
- Nachwahlen 36
- Notengebung 165
- Obessu 28
- Öffentlichkeitsarbeit 43
- Ordnungsmaßnahmen 163, 180
- Pädagogische Maßnahmen 163, 180
- Paragrafen 154
- Personalangelegenheiten 73
- Personalrat 27, 69
- Personenwahl 32
- Podiumsdiskussion 96
- Post 65, 154
- Postgeheimnis 65
- Presserecht 91
- Programmbausteine 89
- Projekte 83
- Projektliste 95
- Projektmanagement 117
- Projekttag 97
- Projektwoche 97
- Protokolle 46, 57, 64, 73
- Prfgsaussch. (Kasse) 138
- Punkteabfrage 116
- Rechte 72, 153, 176
- Rechtslage 49, 60
- Redaktion 90
- Rederecht 72
- Referent/innen 71, 88
- Rücktritt 186
- S.M.A.R.T. 132
- Sachbericht 147
- Schriftliche Arbeiten 162
- Schulbesetzung 100
- Schulelternbeirat 69, 177
- Schülergruppen 94
- Schülerrat 37, 55, 172
- Schülerversammlung 154
- Schülervertretung 174
- Schülerzeitung 47, 90
- Schulkonferenz 19, 21, 175, 177
- Schulleitung 23, 68
- Schulordnung 168
- Schulsprecher/in 18, 174
- Schulzeitung 92
- Sekretariat 70
- Seminare 88
- Sitzungsverlauf 56

- Softanalyse 114
- Soll-Bestimmung 154
- Spenden 140
- Spickzettel (SV-Stunde) 50
- Sportfest 98
- Stadtschülerrat 24
- Stadtschülervertretung 189
- Stadtschulsprecher/in 24
- Stellv. Landesschulsprecher/in 26
- Stellv. LSR-Delegierte/r 24
- Stellv. Schulsprecher/in 18
- Stellvertreterspiel 122
- Stichwahl 185
- Stiftungen 148
- Stiftungsförderung 141
- Stimmungsbarometer 114
- Stimmzettel 32, 35, 191
- Straßentheater 99
- Streitschlichterprogramm 96
- SV in der Klasse 172
- SV in der Schule 172
- SV-Brett 47
- SV-News 47
- SV-Praxis 43
- SV-Projekt 175
- SV-Raum 64, 66, 173
- SV-Seminare 88
- SV-Sportfest 98
- SV-Stunde 49, 183, 184
- SV-Stundenbesuche 46
- SV-Stundenplan 52, 184
- SV-Tag 97
- SV-Vorstand 172, 187
- SV-Zeitung 47
- Tandem 49
- Teambildung 120
- Teambuilding 120
- Technik 66
- Teilnahmebescheinigung 182
- Teilnehmerliste 195
- Übergänge 168
- Unterrichtsbefreiung 155
- Unterrichtsbefreiung (Antrag) 182
- Unterschriftensammlung 100
- Urkunden 48
- Urwahl 34
- Veranstaltungen 158
- Veranstaltungsräume 67
- Veranstaltungsversicherung 159
- Verbindungslehrer/innen 173, 189
- Verbindungslehrer/innen (Kreis/Stadt) 25
- Verbindungslehrer/innen (Schule) 19
- Verordnungen 154
- Verschwiegenheit 73
- Verwendungsnachweis 147
- Vollversammlung 59, 97
- Vollversammlung (Ablauf) 61
- Vorbereitung 89
- Vorstand 187
- Vorstandsarbeit organisieren 63
- Vorstandsseminar 48
- Wahl 31, 185
- Wahlausschuss 32, 185
- Wahlen in der Klasse 34
- Wahlen zum SV-Vorstand 33
- Wahlergebnis 33
- Wählerliste 194
- Wählerverzeichnis/-liste 35
- Wahlmeldebogen 193
- Wahlniederschrift 33
- Wahlprotokoll 36, 186, 190
- Wahlunterlagen 33
- Wahlvorschlag 32, 192
- Weitergabe von Wissen 123
- Werbepartner/innen 91
- Werbevertrag 91
- Zeitmanagement 111
- Zeitungsschlagen 122
- Zentrale SV-Stunde 52
- Zeugnis 179
- Zeugniseintrag 48
- Ziele 130

Kontaktformular

Fax an: (06 41) 7 61 40

Landesschülervertretung Hessen
Geschäftsstelle
Postfach 100 649

35336 Gießen

Oder ruft einfach an:
Telefon (06 41) 7 37 34

Telefax (06 41) 7 10 68
post@lsv-hessen.de
www.lsv-hessen.de

Hallo LSV!

Bitte sendet uns Folgendes (bitte ankreuzen):

aktuelles Material und Informationen

Neuigkeiten zu diesem Buch

Wir hätten gerne noch Exemplare von „Das Buch.“

Datum

Das wollten wir euch noch sagen

Schülervertretung der/des

Adresse (auch Telefon / Fax / E-Mail / Internet)